

II-443 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
WIEN.

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 2125.02/269-I.2.b/84

Schriftliche Anfrage der Abg.Dr.KHOL  
und Genossen betreffend die Menschen-  
rechtssituation in Malta (Nr.446/J-NR/1984)

437/AB

1984 -03- 21

zu 446 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KHOL und Genossen haben am 1. Februar 1984 unter Nr. 446/J-NR/1984 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Menschenrechtssituation in Malta gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie von den Vertretungsbehörden über die Entwicklungen in Malta informiert worden?
2. Sind Sie der Ansicht, daß der Foreign Interference Act mit den Bestimmungen des Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang steht?
3. Sind Sie der Ansicht, daß die Einführung eines Einparteiensystems in Malta mit der Satzung des Europarates, insbesondere dessen Art. 3 im Einklang steht?
4. Österreich ist wie Malta Mitglied des Europarates: Sind Sie als Mitglied des Ministerkomitees des Europarates bereit, die Möglichkeiten der Satzung des Europarates insofern anzuwenden, als Sie die Frage der Vereinbarkeit der Maßnahmen in Malta mit dem Statut des Europarates aufwerfen?
5. Sind Sie bereit, eine Staatenbeschwerde gemäß Art. 24 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuleiten, um die Vorwürfe gegen Malta zu prüfen: Folterung, Verletzung der Meinungsfreiheit, Behinderung des Wahlrechts (Art.3,

- 2 -

Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 3 des Ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention)?

6. Sind Sie bereit, in den bilateralen Kontakten mit den maltesischen Regierungsstellen auf eine menschenrechtskonforme und europaratsgemäße Politik zu dringen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Die diplomatischen Beziehungen Österreichs zu Malta werden vom österreichischen Botschafter in Tripolis wahrgenommen, der in La Valetta mitakkreditiert ist. In Malta selbst ist Österreich lediglich durch ein Honorargeneralkonsulat vertreten. In Anbetracht dieser eingeschränkten Präsenz ist die Einholung von Informationen nicht in dem Maße möglich wie bei Staaten mit einer eigenen diplomatischen Mission in dem betreffenden Land. Die zuständigen österreichischen Vertretungsbehörden berichten aber im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten laufend über politische Entwicklungen in Malta.

Zu 2.: Das in Art. 10 Abs.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Meinungsfreiheit steht unter Gesetzesvorbehalt. Das heißt, daß gemäß Abs.2 dieses Artikels die Ausübung des im Abs.1 normierten Rechts unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich vorgeschriebenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden kann. Es erhebt sich somit die Frage, ob sich der "Foreign Interference Act" an den Rahmen hält, der durch diesen Gesetzesvorbehalt gezogen ist. Das betreffende Gesetz ist eher unbestimmt formuliert und räumt den Vollzugsbehörden einen weiten Ermessensspielraum ein. Eine genaue Beurteilung der Rechtslage lediglich aufgrund des Gesetzestextes ist daher nicht möglich. Es bedürfte eingehender Informationen über die Praxis der Vollziehung dieses Gesetzes, um seine tatsächlichen Auswirkungen richtig bewerten zu können.

Zu 3.: Ein Einparteiensystem ist in Malta nicht eingeführt worden. Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, daß sich die

./3

- 3 -

maltesische Regierung mit derartigen Absichten trägt. Der stellvertretende maltesische Ministerpräsident, Dr. Carmelo Mifsud BONNICI, hat zwar in einer Rede auf das Modell eines Einparteiensystems Bezug genommen, dieser Hinweis dürfte aber kaum ausreichen, um entsprechende Absichten der maltesischen Regierung zu belegen. Da somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Einparteiensystem in Malta weder vorliegt noch ausreichende Hinweise dafür bestehen, dass ein solches angestrebt wird, erhebt sich derzeit die Frage der Vereinbarkeit eines solchen Systems mit Art. 3 der Satzung des Europarates nicht.

Zu 4.: Zur Frage der Vereinbarkeit der angesprochenen Massnahmen mit den in Art. 3 der Satzung des Europarates niedergelegten Grundsätzen weise ich darauf hin, dass eine diesbezügliche Prüfung einen gravierenden Schritt darstellt, der gemäss Art. 8 der Satzung nur bei schweren Verletzungen des Art. 3 in Betracht kommt. Dieser kann die Suspendierung des Vertretungsrechts, die Aufforderung zum Austritt aus dem Europarat oder in letzter Konsequenz den Entzug der Mitgliedschaft zur Folge haben. Ein solcher Schritt sollte daher nur dann gewählt werden, wenn sich gelindere Mittel der Einflussnahme als nicht zielführend erwiesen haben. Abgesehen davon erscheinen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen hiefür insofern nicht gegeben, als weder die Menschenrechtssituation noch die aktuelle politische Lage in Malta Anhaltspunkte für eine Verletzung des Art. 3 der Satzung bieten, die eine Anwendbarkeit des Art. 8 nach sich ziehen würde.

Zu 5.: Österreich steht dem Instrument der Staatenbeschwerde nach Art. 24 der Europäischen Menschenrechtskonvention mit Vorbehalt gegenüber, da sich diese zu einem weitgehend politischen Mittel entwickelt hat. Österreich hat daher in den vergangenen Jahren davon abgesehen, sich dieses Instruments zu bedienen, z.B. im Falle der Türkei. Nach den mir über die Menschenrechtssituation in Malta vorliegenden Informationen wäre jedenfalls ein Abgehen von der dargelegten Praxis im vorliegenden Fall nicht zu rechtfertigen.

./4

- 4 -

Zu 6.: Die Erörterung der in der Begründung der vorliegenden Anfrage aufgeführten Tendenzen wird in die bilateralen Kontakte Eingang finden.

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten:

